

## Beteiligungsmodelle bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

# Rentner ist nicht gleich Rentner

Mit einem Beteiligungsmodell kann sich das oberste Führungsorgan Leitplanken für den jährlichen Zinsentscheid und eine faire Beteiligung von Rentnern vorgeben. Bei der Ausgestaltung des Beteiligungsmodells ist auf dessen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität zu achten.

### IN KÜRZE

Massgeblich ist, was das Führungsorgan als fair betrachtet und wie Spezifika der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden können.

Die aktiven Versicherten einiger Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) konnten sich in den letzten zwei Jahren aufgrund guter Anlageerträge auf den Finanzmärkten über höhere Verzinsungen ihrer Altersguthaben freuen. Gleichzeitig geraten die reglementarischen Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrenten aufgrund des langanhaltenden Tiefzinsumfelds unter Druck und werden (häufig schrittweise) den versicherungstechnisch korrekten Werten angenähert.

Die Verzinsung der Altersguthaben und die Höhe des gewährten Umwandlungssatzes sind entscheidend für die zukünftige Altersleistung der Destinatäre und folglich auch die wichtigsten Leistungsparameter der im Wettbewerb stehenden SGE. Umso wichtiger ist es, dass der jährliche Zinsentscheid sowie allfällige Leistungsverbesserungen für Rentner nachvollziehbar sind.

### Wann wird beteiligt?

Bei der Festlegung der Verzinsungspolitik der Altersguthaben müssen SGE die Vorschriften von Art. 46 BVV 2 einhalten. SGE dürfen ihren Destinatären erst Leistungsverbesserungen gewähren, wenn ihre Wertschwankungsreserve mindestens 75 % der Zielgrösse erreicht hat und für die Leistungsverbesserungen maximal 50 % des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet werden.

In ihrer Mitteilung 01/2021 definiert die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) den Begriff Leistungsverbesserung als Altersgutha-

benverzinsung, die die Obergrenze des technischen Zinssatzes gemäss FRP 4 unter Anwendung der Generationentafel überschreitet. Die per 30. September 2020 publizierte und gerundete Obergrenze beträgt 2.0 %.

Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen können SGE ihr Beteiligungsmodell definieren. Zuerst muss entschieden werden, welche Parameter eine Leistungsverbesserung/Beteiligung auslösen: der Deckungsgrad per Stichtag oder die in einer Periode erwirtschaftete Nettoanlagerendite oder eine Kombination dieser beiden finanziellen Grössen? Bei Sammeleinrichtungen ist insbesondere zu entscheiden, ob neben dem Deckungsgrad auf Stufe der Sammeleinrichtung auch der Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke einen Einfluss auf die Beteiligung hat.

### Festlegung des Beteiligungstriggers

Als Hilfestellung für die Festlegung des Beteiligungstriggers dienen folgende Überlegungen.

#### Sicherheit

Je höher das Sicherheitsbedürfnis des Führungsorgans ist, umso höher muss die Wertschwankungsreserve und damit der Deckungsgrad sein, damit den Destinatären Mehrleistungen gesprochen werden.

#### Sanierungsfähigkeit und -bereitschaft

Je höher die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungsbereitschaft der SGE sind, umso offensiver können Leistungsverbesserungen gewährt werden.

#### Reto Leibundgut

Dr., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte SKPE, Partner c-alm AG



#### Jovana Janjusic

Aktuarin SAV, Senior Aktuarin, c-alm AG



### Individualisierungsgrad

Legt die SGE den Fokus auf möglichst individualisierte Leistungsparameter, so werden Mehrleistungen meist offensiver verteilt.

### Wer wird beteiligt?

In der Regel legt das Führungsorgan die Zinshöhe für die Altersguthaben einheitlich für alle aktiven Versicherten fest (mit Ausnahme unterjährigen Austritte). In SGE ist auch explizit die Fragestellung anzugehen, ob Leistungsverbesserungen vom Zeitpunkt des Anschlusses an die SGE und damit vom Beitrag des Anschlusses an die finanzielle Situation der SGE abhängig gemacht werden sollen. Neuanschlüsse, die sich nicht in die Wertschwankungsreserve der SGE einkaufen müssen, tragen zur Verwässerung des Deckungsgrads bei. Dagegen ist ein allfälliger Einkauf in die Wertschwankungsreserve den Neuanschlüssen im Beteiligungsmodell anzurechnen.

Rentner ist nicht gleich Rentner. Abhängig von der Historie der SGE hat sich ein mehr oder weniger heterogener Rentnerbestand entwickelt. Während vor zehn Jahren aktive Versicherte mit einem Umwandlungssatz von 6.8 % und einer lebenslangen Zinsgarantie von 4.7 % in die Rente entlassen wurden, erhalten jüngere Rentner eine deutlich reduzierte Zinsgarantie von z. B. rund 2 % bei einem Umwandlungssatz von 5 %. Eine Gleichbehandlung dieser unterschiedlichen Rentnerjahrgänge bei der Bestimmung von Mehrleistungen wäre stossend und nicht fair.<sup>1</sup>

Anhand einer Kohortenrechnung werden für jeden Pensionierungsjahrgang die von der SGE erbrachten Leistungen (in erster Linie die lebenslange Zinsgarantie ab Pensionierung bis zum Stichtag) gemessen. Diese akkumulier-

<sup>1</sup> Siehe Artikel «Ein Gebot der Fairness» der beiden Autoren in der «Schweizer Personalvorsorge» 03/20.

ten Leistungen sind mit einer für das Führungsorgan relevanten Fairnessgrösse über denselben Zeitraum zu vergleichen. Wird als Vergleichsgrösse die Nettoanlagerendite verwendet, fokussiert sich der Beteiligungsmechanismus auf die Finanzierungsoptik. Werden die Leistungen an die Rentner dagegen mit der Altersguthabenverzinsung der aktiven Versicherten verglichen, liegt der Fokus auf der Gleichbehandlung dieser beiden Destinatärgruppen.

Für SGE stellt sich insbesondere die Frage, wie mit Rentnerbeständen umzugehen ist, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen wurden. Welche Zinsgarantie wurde diesen Rentnern bei der Pensionierung in der alten Vorsorgeeinrichtung gegeben? Sollen sie gleich behandelt werden wie die entsprechenden Pensionierungsjahrgänge, die in der SGE pensioniert wurden? In solchen Fällen sind pragmatische Vereinfachungen notwendig. Gleichzeitig muss sich das Führungs-

WERBUNG

PUBLICITÉ



**Asien**  
nimmt weiter  
**Tempo auf.**  
Sind Sie  
**investiert?**

**Stark  
in Asien.**

### Wie gewichten Sie Asien in Ihrem Portfolio?

Die Dynamik Asiens ist unbestreitbar. Mit Investitionslösungen von Fidelity holen Sie sich das Wachstumspotenzial dieser breitgefächerten Region in Ihr Portfolio – basierend auf langjähriger Erfahrung, nachhaltig und marktnah.

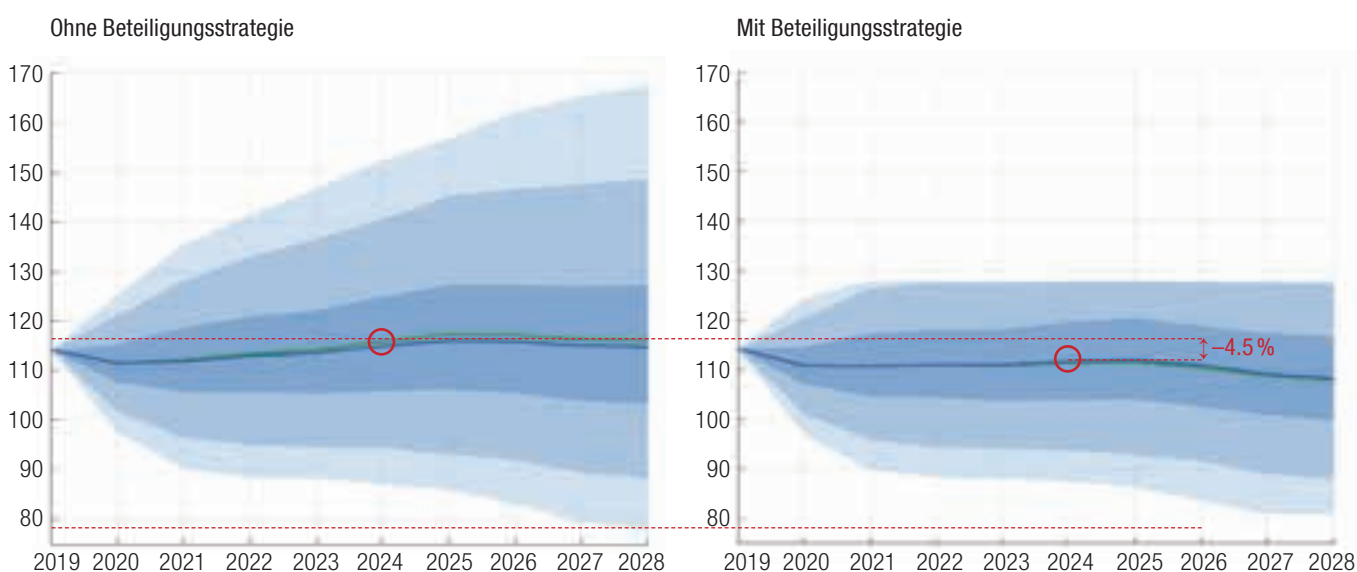
**Profitieren Sie von der Dynamik Asiens.**

**Fidelity International**  
Zürich & Genf  
Tel.: +41 (0)43 210 13 00  
fidelity-switzerland@fil.com

[www.fidelity.ch/asien](http://www.fidelity.ch/asien)



## Erwartete Deckungsgradentwicklung (in %)



99%-Quantil 95%-Quantil 75%-Quantil

Erwartungswert Median

25%-Quantil 5%-Quantil 1%-Quantil

Quelle: Eigene Berechnungen (stochastische Projektionen im Rahmen einer ALM-Studie)

organ bewusst sein, inwiefern welche Vereinfachungen das Fairnesskriterium wieder aufweichen.

### Wie wird beteiligt?

Löst die finanzielle Situation der SGE eine Beteiligung aus (wann?) und sind die zu beteiligenden aktiven Versicherten und Rentner identifiziert (wer?), stellt sich die Frage nach dem Wie: Wie wird die Beteiligung ausgeschüttet und wie hoch ist die Beteiligung?

Die Beteiligung der aktiven Versicherten via Zusatzverzinsung ihrer Altersguthaben ist naheliegend. Bei den Rentnern ist die einfachste Form der Beteiligung die Auszahlung einer 13. Monatsrente. Allerdings handelt es sich dabei um eine schwache Form der Beteiligung, die pauschal gewährt wird. Vergleichbar mit der Zusatzverzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten ist eine Zusatzverzinsung des individuellen Vorsorgekapitals der legitimierten Rentner, die in Form einer einmaligen Kapitaleistung ausbezahlt oder in eine lebenslängliche Rentenerhöhung umgewandelt wird. Für die effektive Beteiligung der legitimierten Destinatäre ist es entscheidend,

wie gemäss dem Beteiligungsmodell der Zusatzzinssatz für Aktivversicherte und Rentner bestimmt wird.

### Verteilung von freien Mitteln

Wird eine Beteiligung erst bei der vollständigen Äufnung der Zielwertschwankungsreserve ausgelöst, können zumindest theoretisch die gesamten freien Mittel an die legitimierten Destinatäre verteilt werden. Bei einem solchen Vorgehen sollte das Führungsorgan mittels stochastischer Projektionen im Rahmen einer ALM-Studie überprüfen lassen, ob die Verteilung der gesamten freien Mittel längerfristig tragbar ist oder ob sich der Deckungsgrad in der Erwartung stark unter dem Zieldeckungsgrad<sup>2</sup> einpendeln wird (siehe Grafik).

### Deckungsgradabhängigkeit

Mit einer vom Deckungsgrad abhängigen Festlegung des Zusatzzinssatzes können einerseits die Beteiligungsstrategie und die Sanierungsstrategie im Rah-

men eines schlüssigen Gesamtkonzepts aneinander ausgerichtet werden. Andererseits liefert ein solcher Mechanismus dem Führungsorgan auch im Falle einer Unterdeckung oder während des Aufbaus der Wertschwankungsreserve eine Entscheidungshilfe.

### Kein Richtig oder Falsch

Die Bestimmung eines Beteiligungsmodells bezweckt, dem obersten Führungsorgan eine Hilfestellung für den jährlichen Zinsentscheid und für eine faire Beteiligung von Rentnern an der finanziellen Situation der SGE zu geben. Bei der Ausgestaltung des Modells gibt es kein Richtig oder Falsch. Massgeblich ist, was das Führungsorgan als fair betrachtet und wie Spezifika der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden können. Bei SGE, die unter Umständen komplexe Strukturen und eine nicht für alle Destinatäre nachvollziehbare Historie aufweisen, sind Vereinfachungen notwendig, die die Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität des Beteiligungsmodells erhöhen. **I**

<sup>2</sup> Zieldeckungsgrad = 100% + Zielwertschwankungsreserve in Prozent des Vorsorgekapitals.